Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Betriebswirtschaft Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227

Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 276/2023 Datum 25.10.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss

zur Behandlung im Gemeinderat

zur Kenntnis im Jugendgemeinderat

Betreff: Neue Gremienstruktur der Stadtwerke Tübingen GmbH

Bezug: Antrag 555/2022 des Jugendgemeinderats

Anlagen: Anlage 1 Synopse Gesellschaftsvertrag

Anlage 2 Synopse Geschäftsordnung AR-swt

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

- 1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der swt wird wie in der Synopse (Anlage 1) dargestellt, zugestimmt.
- 2. Die Geschäftsführung der swt wird angewiesen, das notwendige Statusverfahren so einzuleiten, dass die Bildung eines obligatorischen Aufsichtsrats ab Mitte 2024 möglich wird.
- 3. Die Geschäftsführung der swt wird angewiesen, die unter Ziff. 1. beschlossenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nicht vor Abschluss des Statusverfahrens notariell beglaubigt zu bewirken.
- 4. Den Änderungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Tübingen GmbH wird wie in der Synopse (Anlage 2) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, die Kosten für die Vertragsänderungen trägt die swt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das GmbH-Gesetz (GmbHG) schreibt den Aufsichtsrat zunächst nicht als Pflichtorgan der GmbH vor. Ein Aufsichtsrat kann aber freiwillig (fakultativ) gebildet werden. Erst wenn die GmbH regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, ist sie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) verpflichtet einen Aufsichtsrat ("obligatorisch") zu bilden. Die swt werden in absehbarer Zeit die Grenze von 500 Mitarbeitenden nachhaltig überschreiten. Der bisher fakultative Aufsichtsrat muss durch einen obligatorischen Aufsichtsrat ersetzt werden, dessen Zusammensetzung sowie seine Rechte und Pflichten sich nach § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, nach den §§ 95 bis 114, 116, 118 Abs. 3, § 125 Abs. 3 und 4 und nach den §§ 170, 171, 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmen (§1 Abs. 1 Nr.3 DrittelbG).

Dies erfordert eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der swt und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Gem. § 13 Lit. f) des Gesellschaftsvertrages der swt entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Gemäß § 9 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates erforderlich.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn, dort Beschlüsse nach seiner Weisung herbeizuführen.

2. Sachstand

Die Geschäftsführung hat einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung eines obligatorischen Aufsichtsrats bei der swt ausgearbeitet.

Zu Beschlussantrag 1:

Mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der swt sollen die notwendigen Änderungen, die sich aus der Änderung des Status des Aufsichtsrats ergeben, umgesetzt werden. Daneben werden die Zuständigkeiten der Organe an die neuen Verantwortungen und tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Im Kern werden die Regelungen der §§ 8 und 9 des Gesellschaftsvertrages der swt neu gefasst. Die Änderungen des swt-Gesellschaftsvertrages werden in der Synopse zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) ausführlicher erläutert. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Der Aufsichtsrat soll auch zukünftig eine Größe von 18 Mitgliedern haben. Wie bisher soll der Oberbürgermeister kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats sein. Sechs Mitglieder werden von den Beschäftigten des Konzerns gewählt. Die übrigen elf Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt und von der Gesellschafterversammlung gewählt. Eine einfache Entsendung ist nicht möglich, da das Aktiengesetz dies nur für 1/3 der Mitglieder zulässt. Die Regeln zu Stellvertreter_innen, von Fraktionen entsandten Mitgliedern ohne Stimmrecht und der Teilnahme des Umwelt- und Klimaschutzbeauftragten entfallen. Eine Vergrößerung des Gremiums sowie eine Entsendung des Umwelt- und Klimaschutzbeauftragten als vollwertiges Mitglied ist möglich, wird aber nicht

- empfohlen. Anders als bisher wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats zukünftig in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- Die Unterlagen zur Sitzung werden zukünftig nur den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Fraktionen erhalten die Unterlagen nicht mehr.
- Die Satzung sieht vor, dass abwesende Mitglieder Ihre schriftlichen Stimmabgaben durch andere Mitglieder überreichen lassen können und dadurch an den Abstimmungen teilnehmen. Lösungen über externe Stimmbotschafter empfiehlt die Geschäftsführung nicht.
- Die Aufgaben des Aufsichtsrats werden neu geordnet und getrennt nach eigenen Zuständigkeiten sowie nach Mitwirkungspflichten bei Handlungen der Geschäftsführung.
- Bei den Aufgaben des Aufsichtsrats wird die Wahl des Abschlussprüfers ergänzt. Daneben wird die Zustimmung zu Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser gestrichen, da diese gesetzlich durch die AVBWasserV vorgegeben sind. Die Wasserpreise bleiben weiter in der Zustimmung des Aufsichtsrats. Daneben sollen Zustimmungsvorbehalte für personelle Veränderungen entfallen, da sie nicht mehr zeitgemäß sind.
- Neu ist, dass für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung Zielgrößen für die kommenden fünf Jahre festzulegen sind, eine entsprechende Bestimmung findet sich nun in der Satzung.
- Die Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats soll zukünftig durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Das Entgelt sollte der Verantwortung und dem zusätzlichen Aufwand entsprechend angepasst werden.
- Auch die Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung und zum Jahresabschluss sollen leicht angepasst werden.

Zu Beschlussantrag 2:

Um den fakultativen in einen obligatorischen Aufsichtsrat umzuformen, muss ein sog. Statusverfahren durchgeführt werden. Kommt die Geschäftsführung zu der Auffassung, dass ein obligatorischer Aufsichtsrat wegen der nachhaltigen Überschreitung der 500 Mitarbeitenden-Grenze zu bilden ist, muss die Geschäftsführung dies unverzüglich bekanntmachen. Die Bekanntmachung muss in den Gesellschaftsblättern der Gesellschaft, also dem Bundesanzeiger, und gleichzeitig durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen erfolgen. Die Bekanntmachung muss, die nach Auffassung der Geschäftsführung, maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und den Hinweis enthalten, dass der Aufsichtsrat nach den genannten Vorschriften zusammengesetzt wird, wenn nicht innerhalb eines Monats beim zuständigen Landgericht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gestellt wird.

Nach Verstreichen dieser Frist ist der neue Aufsichtsrat nach den von der Geschäftsführung genannten Vorschriften zusammenzusetzen. Die dem neuen Recht widersprechenden Satzungsbestimmungen treten spätestens 6 Monate nach Ablauf der Frist außer Kraft; zu diesem Zeitpunkt endet auch automatisch das Amt der Aufsichtsratsmitglieder.

Die Geschäftsführung hat spätestens 14 Wochen vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit des obligatorischen Aufsichtsrats den Betriebsrat zu informieren. Unverzüglich nach der Mitteilung wird dann der Betriebswahlvorstand gebildet, der die Durchführung der Wahl der Beschäftigtenvertreter_innen und die Feststellung des Ergebnisses verantwortet.

Die Einleitung des Statusverfahrens muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine Besetzung des neuen Aufsichtsrats nach der Kommunalwahl 2024 und eine ordnungsgemäße Wahl der Beschäftigtenvertreter_innen erfolgen kann, ohne in Gefahr zu laufen, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat als Organ verliert. Dazu wäre eine Einleitung des Verfahrens im Januar/Februar 2024 erforderlich. Die Gesellschafterversammlung beauftragt die Geschäftsführung mit Beschlussantrag 2. damit, das Verfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass eine Umsetzung mit Konstituierung des neuen Gemeinderats nach der Kommunalwahl 2024 möglich wird.

Zu Beschlussantrag 3:

Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist zudem erst sinnvoll, wenn das Statusverfahren formal abgeschlossen ist, im besten Fall also einen Monat nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Dies setzt die Anweisung in Beschlussantrag 3 um.

Zu Beschlussantrag 4:

Daneben ist die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der swt zu ändern. Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse zur Anpassung der Geschäftsordnung (Anlage 2) beigefügt. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Die bisher möglichen Ausnahmen von der Schweigepflicht zu Beratungen in den Fraktionen entfallen.
- Der Sitzungsturnus wird zukünftig dreimonatlich sein.
- Zu den Sitzungen k\u00f6nnen nur zu ausgew\u00e4hlten Beratungsgegenst\u00e4nden beratende Personen und G\u00e4ste hinzugeladen werden, die pauschalen Teilnahmerechte entfallen.
- Die Zugriffsberechtigungen auf die Sitzungsunterlagen müssen auf das zulässige Maß beschränkt werden.
- Die Einsichtsrechte des Aufsichtsrats in Unterlagen der Gesellschaft werden deutlich ausgeweitet.

Um die gemeinderatsweite Diskussion kommunalpolitisch besonders wichtiger Themen in den Bereichen ÖPNV, Bäder und Parkhäuser zu ermöglichen, sollen diese wichtigen örtlichen Themen über fakultative Aufsichtsräte in Tochterunternehmen der swt gesteuert werden. In einem ersten Schritt sollen die Vorbereitungen für den Verkehrsbereich getroffen werden, der über den nach wie vor fakultativen Aufsichtsrat der TüBus GmbH (TüBus) weiter gesteuert werden soll. Der TüBus-Aufsichtsrat soll zukünftig zu einem Drittel mit

Belegschaftsvertreter_innen besetzt werden. In diesem Zuge sollte zudem der Aufsichtsrat des Stadtwerke Tübingen Verkehrsbetriebs GmbH (SWTVB) in den TüBus-Aufsichtsrat integriert werden. Deshalb müssen auch die Gesellschaftsverträge dieser beiden Gesellschaften sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TüBus an die zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden.

Die Änderungen der vorgenannten Gesellschaftsverträge und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TüBus werden von dessen Aufsichtsrat vorberaten und von den Gesellschafterversammlungen der betroffenen Gesellschaften beschlossen. Die Geschäftsführung der swt vertritt die swt in der Gesellschafterversammlung der TüBus und die Geschäftsführung der TüBus vertritt die TüBus in der Gesellschafterversammlung der SWTVB.

Die Geschäftsführungen der swt und der TüBus werden in den Gesellschafterversammlungen die erforderlichen Änderungen nach Weisung des Aufsichtsrates der swt beschließen.

Die Beschlussgegenstände sowie die weiter erforderlichen Änderungen bei der TüBus und der SWTVB wurden vom Aufsichtsrat der swt in seiner Sitzung am 25.09.2023 diskutiert und bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen. Der Aufsichtsrat der TüBus wird sich am 17.10.2023 mit den notwendigen Änderungen bei der TüBus und der SWTVB beschäftigen.

Antrag des Jugendgemeinderats (555/2022)

Der Jugendgemeinderat hat mit Antrag 555/2022 beantragt, dass er ein Mitglied mit Rederecht in den Aufsichtsrat der Stadtwerke entsenden kann.

Dies ist rechtlich nicht möglich, da es im obligatorischen Aufsichtsrat keine beratenden Mitglieder gibt. Rechtlich möglich wäre es, dem Jugendgemeinderat einen vollwertigen Sitz im Aufsichtsrat zuzusprechen. Die Person, die diesen Aufsichtsratssitz wahrnimmt, müsste voll geschäftsfähig, also volljährig sein, wäre wie alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats voll haftbar für seine Entscheidungen im Aufsichtsrat und wäre gegenüber dem Jugendgemeinderat als Gremium zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zudem würde dies entweder dazu führen, dass der Gemeinderat ein Sitz an den Jugendgemeinderat abtreten oder das Gremium vergrößert werden müsste.

Stattdessen soll der Jugendgemeinderat zwei Mitglieder zu den Beratungen des fakultativen Aufsichtsrats der TüBus GmbH entsenden, die dort Rederecht erhalten. Ein entsprechendes Recht soll auch für den zukünftigen fakultativen Aufsichtsrat der noch zu gründenden Stadtwerketochter für den Bäderbetrieb vorgesehen werden. Damit kann der Jugendgemeinderat bei diesen Themen mitberaten. Dies wird in den entsprechenden Gesellschafterverträgen verankert werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Beschlussanträgen zuzustimmen und den Oberbürgermeister zu beauftragen, die genannten Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der swt herbeizuführen.

4. Lösungsvarianten

Als Lösungsvariante könnte auf die Änderungen des Gesellschaftsvertrages verzichtet werden. In diesem Fall treten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern mit der Beendigung der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf des Statusverfahrens einberufen wird, spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist insoweit außer Kraft, als sie den nunmehr anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Andere Vorschriften, die den zwingend anzuwendenden Regeln des Aktiengesetzes widersprechen, bleiben zwar formal erhalten, dürfen dann aber nicht mehr angewandt werden. Die damit drohende Rechtsunsicherheit ließe sich nur mit der vorgeschlagenen Gesellschaftsvertragsänderung beseitigen.

Zudem würden damit die sinnvollen Anpassungen zur Optimierung des Funktionierens der Gremienarbeit bei der swt entfallen. Zudem würde die Grundlage für die Anpassung der Gesellschaftsverträge im Verkehrsbereich und bei den Bädern und Parkhäusern entfallen. Diese Themen würden damit weiterhin im obligatorischen Aufsichtsrat behandelt und wären einer politischen Diskussion (jedenfalls zum Teil) entzogen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Änderungen wie vorgeschlagen umzusetzen.